

Nr 305 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999, das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, das Baupolizeigesetz, das Bautechnikgesetz, das Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980, das Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 und das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 geändert werden
(Erneuerbare Energien-Ausbaugesetz – EEA-G)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999, LGBl Nr 75, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 14/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 33a wird die Verweisung "gemäß den Grundsätzen im Anhang IV zum EIWOG" durch die Verweisung "nach den Grundsätzen der Anlage IV zum EIWOG 2010" ersetzt.

2. Im § 45 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 wird im ersten Satz der Ausdruck "von mehr als 200 kW" durch den Ausdruck "von mehr als 500 kW, bei Photovoltaikanlagen von mehr als 500 kW_{peak}", ersetzt und entfällt im zweiten Satz die Wortfolge ", bei Wasserkraftwerken bis zu einer Leistung von 500 kW die Bezirksverwaltungsbehörde".

2.2. Im Abs 2 wird der erste Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: "Die geplante Errichtung oder Erweiterung von Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung

1. im Allgemeinen von mehr als 50 kW und höchstens 500 kW oder
2. bei Photovoltaikanlagen von mehr als 100 und höchstens 500 kW_{peak}

ist der Landesregierung, bei Wasserkraftanlagen der Bezirksverwaltungsbehörde, anzuzeigen. Die Anzeige hat unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen (§ 46) rechtzeitig vor Beginn der Ausführung zu erfolgen."

2.3. Im Abs 2 wird angefügt: "Nach einer solchen Zurückweisung kann für das Vorhaben die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens beantragt werden."

2.4. Abs 5 lautet:

"(5) Soweit die Errichtung und Erweiterung von Wasserkraftanlagen gemäß Abs 2 der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen sind, tritt in den Bestimmungen dieses Abschnittes diese Behörde an die Stelle der Landesregierung."

3. Nach § 45 wird eingefügt:

**"Konzentriertes Bewilligungsverfahren
für Windkraftanlagen**

§ 45a

(1) Im Verfahren und bei der Bewilligung betreffend die Errichtung und Änderung von Windkraftanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 500 kW und einer Jahresauslastung ab 2.150 Volllaststunden auf Standorten, die im Flächenwidmungsplan als Grünland-Windkraftanlagen ausgewiesen sind, sind neben den Bestimmungen dieses Abschnittes auch die Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 (NSchG) und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen anzuwenden (mitanzuwendende Vorschriften).

(2) Dem Ansuchen um Bewilligung einer unter Abs 1 fallenden Anlage sind neben den Beilagen gemäß § 46 auch die nach dem Salzburger Naturschutzgesetz 1999 erforderlichen Unterlagen anzuschließen.

(3) Die Erteilung der Bewilligung gemäß § 48 für eine unter Abs 1 fallende Anlage setzt weiters voraus, dass die Errichtung oder Erweiterung der Anlage auch nach den Bestimmungen des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen bewilligt werden kann. Die Bewilligung gilt auch als naturschutzrechtliche Bewilligung."

4. Im § 77b wird angefügt:

"(4) Die §§ 33a, 45 Abs 1, 2 und 5 sowie 45a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

Artikel II

Das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, LGBl Nr 30, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 53/2011, wird geändert wie folgt:

1. Im § 36 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Im Abs 1 wird nach der Z 14 eingefügt:

"14a. Solaranlagen (GSA): sie sind für Solaranlagen und betriebstechnisch notwendige Nebenanlagen bestimmt;

14b. Windkraftanlagen (GWA): sie sind für Windkraftanlagen und betriebstechnisch notwendige Nebenanlagen bestimmt;"

1.2. Nach Abs 6 wird angefügt:

"(7) Frei stehende Solaranlagen, deren Kollektorfläche 200 m² überschreitet, sind im Grünland nur zulässig, wenn der Standort als Grünland-Solaranlagen ausgewiesen ist. Die Kollektorflächen von mehreren Solaranlagen sind zusammenzurechnen, wenn diese zueinander in einem räumlichen Naheverhältnis stehen.

(8) Windkraftanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 500 kW und einer Jahresauslastung ab 2.150 Volllaststunden sind im Grünland nur zulässig, wenn der Standort als Grünland-Windkraftanlagen ausgewiesen ist."

2. Im § 85 wird angefügt:

"(3) § 36 Abs 1, 7 und 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

Artikel III

Das Baupolizeigesetz 1997, LGBl Nr 40, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 56/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 3 betreffende Zeile:

"§ 3 Anzeigepflichtige Maßnahmen"

2. Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 1 wird angefügt:

"9. die Errichtung und erhebliche Änderung von frei stehenden Solaranlagen."

2.2. Im Abs 2:

2.2.1. In der Z 17 wird die Wortfolge "bis zu 20 cm Stärke, von Außenwänden" durch die Wortfolge "von Außenwänden bis 20 cm Stärke," ersetzt.

2.2.2. Nach der Z 17 wird eingefügt:

"17a. nachträgliche Wärmedämmung von Dächern bis zu 30 cm Stärke, im rechten Winkel zur Dachfläche gemessen, allenfalls auch unter Überschreitung der höchstzulässigen Höhe bis zum genannten Ausmaß, aber ohne Unterschreitung von Abstandsbestimmungen;"

2.2.3. Nach der Z 24 wird eingefügt:

"24a. Windkraftanlagen nach Maßgabe des Abs 5;"

2.3. Im Abs 3 werden in der Z 4 die Worte "bewilligungspflichtig sind" durch den Klammersausdruck und die Worte "(LEG) bewilligungs- oder anzeigespflichtig sind, ausgenommen Photovoltaik- und Windkraftanlagen," ersetzt.

2.4. Abs 4 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

"(4) Solaranlagen bedürfen keiner Bewilligung, wenn

1. sie bei Anbringung auf oder an bestehenden Bauten
 - a) in Dach- oder Wandflächen von Bauten eingefügt werden;
 - b) auf Dächern parallel dazu in einem Abstand bis höchstens 30 cm, im rechten Winkel zur Dachfläche gemessen, angebracht werden;
 - c) auf Dächern anders als in der lit b beschrieben angebracht werden und die gedachte Umrissfläche gemäß § 57 Abs 3 erster bzw dritter Satz ROG 2009 nicht überragen;
 - d) auf Dächern von Nebenanlagen (§ 25 Abs 7a Einleitungssatz BGG) anders als in der lit b beschrieben angebracht werden und die gedachte Linie gemäß § 25 Abs 7a Z 4 BGG nicht überragen oder
 - e) an Wandflächen oder Geländern von Balkonen und Terrassen oder Brüstungen udgl in einem Abstand bis höchstens 30 cm angebracht werden, wenn dadurch der seitliche Mindestabstand zur Bauplatzgrenze nicht unterschritten wird; sowie
 - f) bei Anbringung auf Dächern (lit b, c und d) die höchstzulässige Höhe des Baus (Firstlinie, oberstes Gesimse) nicht überschritten wird;
2. sie bei frei stehender Aufstellung auf einem Standort, der nicht als Grünland-Solaranlagen ausgewiesen ist, mit keinem Teil der Anlage gedachte Linien überragen, die ihre Ausgangspunkte im Abstand von 1 m von der Grundstücksgrenze haben und im Winkel von 45° zur Waagrechten ansteigen, und ihre Kollektorfläche 200 m² nicht überschreiten; die Kollektorflächen von mehreren Solaranlagen sind zusammenzurechnen, wenn diese zueinander in einem räumlichen Naheverhältnis stehen; oder
3. der Standort als Grünland-Solaranlagen ausgewiesen ist.

Die Bewilligungsfreistellung gilt nicht im Schutzgebiet nach § 2 des Salzburger Altstadterhaltungsgesetzes 1980 und in Ortsbildschutzgebieten nach § 11 Abs 1 und 2 des Salzburger Ortsbildschutzgesetzes 1999. Die Bewilligungsfreistellung gemäß Z 1 gilt weiter nicht auf Flächen, für die der Bebauungsplan nach § 53 Abs 2 Z 7 ROG 2009 oder die Bauplatzerklärung gemäß § 12 Abs 2 oder 3 BGG die äußere architektonische Gestaltung von Bauten in einer die Anbringung von Solaranlagen ausschließenden Weise festlegt, sowie bei Bauten, für die ein Erhaltungsgebot gemäß § 59 ROG 2009 gilt.

(5) Windkraftanlagen bedürfen keiner Bewilligung, wenn

1. bei Anbringung auf oder an Bauten

- a) die Nabenhöhe der Anlage gedachte Linien im Abstand von 2 m von der Dachfläche, im rechten Winkel dazu gemessen, und die Flügel der Anlage auch bei Rotation den Grundriss des Baus nicht überragen und
- b) die Lärmemissionen der Anlage einen Grenzwert von 28 dB(A) an der Grundstücksgrenze nicht überschreiten;

2. bei frei stehender Aufstellung

- a) durch keinen Teil der Anlage einschließlich der Flügel bei Rotation gedachte Linien überragt werden, die ihren Ausgangspunkt im Abstand von 1 m von der Grundstücksgrenze haben und im Winkel von 45° zur Waagrechten ansteigen,
- b) durch keinen Teil der Anlage einschließlich der Flügel bei Rotation eine Höhe von 30 m, von der Standfläche der Anlage gemessen, überschritten wird und
- c) die Lärmemissionen der Anlage einen Grenzwert von 28 dB(A) an der Grundstücksgrenze nicht überschreiten;

3. des Standort als Grünland-Windkraftanlagen ausgewiesen ist und die Anlage nach dem LEG bewilligungs- oder anzeigepflichtig ist.

Abs 4 vorletzter und letzter Satz gilt auch für Windkraftanlagen."

3. Im § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1. Im Abs 1 wird die Verweisung "im § 2 Abs 2 Z 17 und 20 iVm Abs 4" durch die Verweisung "im § 2 Abs 2 Z 17, 17a, 20 und 24a iVm Abs 4 und 5" ersetzt.

3.2. Im Abs 2 lautet der zweite Satz: "Ihr sind planliche Darstellungen (Skizzen), aus welchen die Einhaltung der Vorgaben für die Bewilligungsfreiheit eindeutig hervorgeht, bei Windkraftanlagen auf Standorten, die nicht als Grünland-Windkraftanlagen ausgewiesen sind, auch Bestätigungen über die Einhaltung des Lärmemissionsgrenzwertes an der Grundstücksgrenze, anzuschließen."

4. Im § 7 Abs 1 wird angefügt:

"f) bei den im § 2 Abs 1 Z 9 angeführten baulichen Maßnahmen die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke;"

5. Im § 24a wird angefügt:

"(16) Die §§ 2, 3 und 7 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

Artikel IV

Das Bautechnikgesetz, LGBl Nr 75/1976, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 31/2009, wird geändert wie folgt:

1. Im § 61 Abs 2 wird angefügt:

"e) dies zur Verwirklichung von außergewöhnlich energieeffizienten Technologien dient."

2. Im § 67 wird angefügt:

"(8) § 61 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

Artikel V

Das Salzburger Altstadterhaltungsgesetz 1980, LGBl Nr 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 56/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs 6 wird nach dem Ausdruck "sowie Abs 4" der Ausdruck "und 5" eingefügt.

2. Im § 25 wird angefügt:

"(3) § 1 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

Artikel VI

Das Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999, LGBl Nr 74, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 56/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 11 Abs 3 wird nach dem Ausdruck "sowie Abs 4" der Ausdruck "und 5" eingefügt.

2. Im § 40 wird angefügt:

"(7) § 11 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

Artikel VII

Das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBl Nr 73, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 31/2009, wird geändert wie folgt:

1. § 3a Abs 6 lautet:

"(6) Ersatzleistungen sind für Maßnahmen nicht vorzuschreiben, die

1. wegen einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig und unvermeidlich oder zur Errichtung oder Änderung von solchen Anlagen erforderlich sind, die unmittelbar der Erzeugung von Energie aus sich erneuernden Energieträgern dienen, und
2. keine Auswirkungen auf Europaschutzgebiete haben."

2. Im § 25 Abs 1 entfällt die lit j.

3. Im § 67 wird angefügt:

"(3) Die §§ 3a Abs 6 und 25 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Als Teil der Klimaschutz-Strategie des Landes soll die Landesrechtsordnung dahin geändert werden, dass für die Errichtung und wesentliche Änderung von Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen, die eine bestimmte Größe nicht überschreiten, keine baubehördliche Bewilligung mehr erforderlich ist. Dadurch sollen die Betreiber kleinerer Projekte ihre Vorhaben rasch verwirklichen können. Die Größen dieser Anlagen werden so begrenzt, dass öffentliche Interessen, insbesondere auch die des Nachbarnschutzes, nicht gefährdet erscheinen. Nach dem 1. Schritt in diese Richtung (Bewilligungsfreistellung für bestimmte Solaranlagen auf oder an bestehenden Bauten durch das Gesetz LGBL Nr 56/2012) soll die Errichtung und erhebliche Änderung von freistehenden Solaranlagen auf im Flächenwidmungsplan dafür besonders ausgewiesenen Grünlandflächen weiterhin keiner baubehördlichen Bewilligung bedürfen. Bei Standorten im Bauland werden sie von dem gleichzeitig aus Nachbarnschutzgründen begründeten Baubewilligungsvorbehalt ausgenommen, wenn sie eine bestimmte Größe nicht überschreiten und einen bestimmten Mindestabstand zur Grundstücksgrenze nicht unterschreiten.

Für Windkraftanlagen, die derzeit sowohl einer Baubewilligung als auch einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bedürfen, soll künftig keine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich sein, ausgenommen in besonderen Schutzgebieten und geschützten Lebensräumen. Der baurechtliche Bewilligungsvorbehalt wird stark eingeschränkt, und zwar auf Anlagen, die eine bestimmte Größe überschreiten oder bestimmte, wieder besonders im Bauland aus Nachbarnschutzgründen zu stellende Voraussetzungen nicht einhalten. Allgemein soll aber keine Baubewilligung erforderlich sein, wenn sich der Standort der Windkraftanlage im dafür besonders ausgewiesenen Grünland befindet und die Anlage ohnedies im Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren nach dem Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1969 nicht nur auf elektrotechnische, sondern auch auf bautechnische Sicherheit geprüft wird.

Sollte für größere Windkraftanlagen noch eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich sein, soll darüber in einem konzentrierten Bewilligungsverfahren entschieden werden, um die für die Behördenverfahren erforderliche Zeit abzukürzen und auch die Behörden zu entlasten.

Schließlich ist vorgesehen, dass für die Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Nutzung sich erneuernder Energieträger, die im Weg der Interessenabwägung gemäß § 3a des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 bewilligt werden, grundsätzlich keine Ersatzleistungen vorzuschreiben sind, ausgenommen bei Auswirkungen auf Europaschutzgebiete.

2. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Zu Art I: Art 12 Abs 1 Z 5, zu Art II bis VII: Art 15 Abs 1 B-VG.

3. EU-Konformität:

Zu den Regelungsgegenständen, ausgenommen jenem des Art V Z 1, besteht kein unmittelbares Gemeinschaftsrecht. Das bei der dritten internationalen Klimakonferenz in Kyoto verabschiedete sog "Kyoto-Protokoll" verpflichtet auch die Europäische Union, so dass Klimaschutz auch ein gemeinschaftsrechtliches Ziel ist. Die EU hat sich im Dezember 2008

auf eine integrierte Strategie im Bereich Energie und Klimaschutz mit Zielen für eine CO₂-arme, energieeffiziente Wirtschaft bis 2020 geeinigt (vgl zur EU-Klimaschutzstrategie auch

http://ec.europa.eu/climateaction/eu_action/index_de.htm). Erreicht werden soll dies durch:

- Senkung der Treibhausgasemissionen um 20 % (bzw sogar 30 %, falls eine internationale Einigung zustande kommt)
- Verringerung des Energieverbrauchs um 20 % durch bessere Energieeffizienz
- Deckung von 20 % des Energiebedarfs aus erneuerbaren Quellen.

Art V Z 1 steht im Zusammenhang mit Art 6 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen idgF), der vorsieht, dass Eingriffe in Gebiete mit prioritären Arten oder Lebensraumtypen (vgl zu den Begriffen § 5 NSchG) nur aus taxativ aufgezählten öffentlichen Interessen oder aber nach vorangehender Befassung der Kommission vorgenommen werden dürfen. Eingriffe in Europaschutzgebiete sind jedenfalls auszugleichen.

4. Kosten:

Die Art I und VII Z 2 sowie großteils auch der Art III erweitern den Kreis der Anlagen, die ohne Anzeige oder Antrag an die Behörde errichtet oder geändert werden können. Sie entlasten daher die Betreiber solcher Projekte, aber auch die Behörden, wenn keine Verfahren durchzuführen sind. Sie wirken also kostensparend. Die neue, aber eingeschränkte Baubewilligungspflicht für die frei stehende Aufstellung von Solaranlagen kann Mehraufwand bei den Gemeinden bewirken. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Zahl der durchzuführenden Bewilligungsverfahren durch die Beibehaltung der Baubewilligungsfreiheit für kleine Anlagen sowie bei Standorten in der neuen Grünland-Kategorie Solaranlagen eher gering sein wird. Mehraufwand bei den Gemeinden kann auch dadurch entstehen, dass sie ihre Flächenwidmungspläne ändern, um darin Flächen in den neuen Widmungskategorien Grünland-Solaranlagen und Grünland-Windkraftanlagen auszuweisen. Dies führt in weiterer Folge zu Mehraufwand beim Land, indem darüber aufsichtsbehördliche Verfahren durchzuführen sind. Auch Art VII Z 1 wirkt für die Bewilligungswerber kostensparend, da in den neu erfassten Fällen keine Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in die Natur vorzuschreiben sind, ebenso auch nicht Geldleistungen für Ersatzmaßnahmen, die nicht mehr vorgeschrieben werden können. Solche Geldleistungen kommen damit aber auch nicht mehr als Einnahmen für das Land in Betracht.

5. Ergebnisse des Begutachtungs- und des Konsultationsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben die Wirtschaftskammer Salzburg (WKS), die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg (AK Salzburg), der Salzburger Gemeindeverband, der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Salzburg, die Landesumweltanwaltschaft Salzburg (LUA), der Österreichische Naturschutzbund, Landesgruppe Salzburg, der Verein Kleinwasserkraft Österreich und die Universität Salzburg, Fachbereich Politikwissenschaft & Soziologie, sowie die für das Landeselektrizitätsrecht und den Naturschutz zuständigen Abteilungen (4 bzw 13) des Amtes der Salzburger Landesregierung inhaltliche Stellungnahmen abgegeben. Das Bundeskanzleramt hat formale Verbesserungen angeregt, die in der Gesetzesvorlage eingearbeitet sind. Die inhaltlichen Stellungnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen.

Die WKS begrüßt Initiativen zum Ausbau regenerativer Energieträger grundsätzlich und spricht sich für Entbürokratisierungsschritte auch bei der Kleinwasserkraft aus. Der im Gesetzentwurf vorgesehene 500 m²-Flächengrenzwert für die

Notwendigkeit einer Grünland-Solaranlagen – Ausweisung im Flächenwidmungsplan der Gemeinde (Art II Z 1.2) und die (weiter) gegebene Bewilligungsfreiheit von freistehenden Solaranlagen ist aber nach Auffassung der WKS in Richtung Verringerung zu hinterfragen, weil diese Anlagen zwar energiepolitisch positive, aber im Raum jahrzehntelang ihre Wirkung entfalten.

Die AK Salzburg hat die Auswirkungen der Bewilligungsfreistellungen auf Naturraum und Landschaft sowie auf die nachbarlichen Interessen in den Mittelpunkt ihrer Bedenken gestellt und kommt zur Schlussfolgerung, dass der erwartete zusätzliche Ertrag die Beschränkungen im Nachbarschaftsrecht nicht rechtfertigt. Eher positiv wird die Bindung der Errichtung (erheblichen Änderung) von freistehenden Solaranlagen an eine baubehördliche Bewilligung gesehen, ablehnend die Durchbrechung des Ausgleichsprinzips im Naturschutzrecht und der Wegfall des naturschutzgesetzlichen Bewilligungsvorbehalts für Windkraftauflagen.

Der Salzburger Gemeindeverband trat ebenso wie die Wirtschaftskammer Salzburg für eine Reduzierung des Flächengrenzwertes im § 36 Abs 7 ROG 2009 und § 2 Abs 4 Z 2 BauPolG ein. Auch die 500 kW-Grenze für Windkraftanlagen (§ 37 Abs 8 ROG 2009), die ohne die besondere Flächenwidmung GWA (überall) zulässig sind, wurde als deutlich zu hoch gesehen. Abgelehnt wurde die Bewilligungsfreistellung von Windkraftanlagen bis zu einer bestimmten Größe auf oder an Bauten (§ 2 Abs 5 Z 1 BauPolG). Auch die 30 m-Höhenbegrenzung für bewilligungsfreie freistehende Windkraftanlagen wurde als deutlich zu hoch beurteilt. Angeregt wurde zusätzlich eine Regelung für die im Freien betriebenen Luft-Wärme-Pumpen.

Der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Salzburg, teilte als seine Stellungnahme die Stellungnahme des städtischen Baurechtsamtes mit. Darin werden gegen einzelne Bestimmungen des Art III des Gesetzentwurfs, die Änderungen im Baupolizeigesetz betreffend, Bedenken geäußert, nämlich zu § 2 Abs 5 – die Bewilligungsfreistellung von Windkraftanlagen sollte analog zu den Solaranlagen auf solche auf oder an bestehenden Bauten beschränkt werden – und zu § 7 Abs 1 (und § 39 Abs 2 BauTG) – die Unmöglichkeit bzw Schwierigkeit, die Blend- und Beschattungswirkung von (frei aufgestellten) Solaranlagen sachverständig beurteilen zu können. Außerdem wurde eine Ergänzung des geltenden § 3 Abs 2 BauPolG dringend dahin angeregt, dass die Bauanzeigen maßstäbliche planliche Darstellungen und Schallschutzangaben zu enthalten hätten. Außerdem wären Schutzabstände für Windkraftanlagen vorzusehen.

Die Landesumweltanwaltschaft Salzburg begrüßte die Einführung eines konzentrierten Bewilligungsverfahrens für Windkraftanlagen von mehr als 500 kW, hielt den Entfall der naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht für Windkraftanlagen außerhalb des Baulands (§ 25 Abs 1 lit j iVm Abs 2 NSchG) für nicht zielführend, weil trotzdem immer artenschutzrechtliche Untersuchungen notwendig sind und im Fall des Vorhandenseins und einer Beeinträchtigung geschützter Arten eine Ausnahmegenehmigung nach dem Naturschutzgesetz erforderlich ist. Dabei sei keine Beurteilung des landschaftlichen Eingriffs mehr möglich. Die Streichung der Ersatzleistungen bei Eingriffen durch Anlagen zur Nutzung sich erneuernder Energieträger bedeute eine massive Beeinträchtigung des Naturschutzinteresses. Bei Anwendung des § 3a NSchG habe der Betreiber eines Projekts, das wegen seiner massiven Beeinträchtigungen nicht in Anwendung des § 51 NSchG unter Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen bewilligt werden könne, das Überwiegen eines anderen öffentlichen Interesses gegenüber den Interessen des Naturschutzes nachzuweisen. Bei kleineren Anlagen werde dies eher unwahrscheinlich sein, weil die Bedeutung der konkreten Anlage für den Klimaschutz zu beurteilen sei. Wenn von vornherein

eine positive Entscheidung unter Anwendung des § 3a angestrebt werde, der Vorrang öffentlicher Interessen nach Abs 2 aber nicht nachgewiesen werden könne, würden nur Verzögerungen eintreten, obwohl – denkbar bei kleineren Anlagen – eine positive Erledigung über Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 51 NSchG allenfalls möglich gewesen wäre. Die Landesumweltanwaltschaft sieht auch einen Widerspruch zum Staatsziel der Bewahrung der natürlichen Umwelt und der Landschaft in ihrer Vielfalt und als Lebensgrundlage für den Menschen sowie der Tier- und Pflanzenwelt vor nachteiligen Veränderungen und der Erhaltung besonders schützenswerter Natur in ihrer Natürlichkeit gemäß Art 9 LVG.

Aus Anlass des Gesetzesvorhabens ist die Landesumweltanwaltschaft für die Einführung eines naturschutzrechtlichen Bewilligungsvorbehaltes für großflächige Solaranlagen eingetreten. Freiland-Solarparks können erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verursachen, insbesondere in freien Lagen, auf Geländekuppen oder an Hängen. Außerdem komme es durch große Photovoltaikanlagen zu einer Versiegelung und Verschattung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen und könne die Spiegelwirkung zu Irritationen der Vögel beim Vogelzug führen. Ein konzentriertes LEG-NSchG-Verfahren sei jedenfalls ein geeignetes Verfahren dafür.

Der Österreichische Naturschutzbund, Landesgruppe Salzburg, wandte sich gegen das gegeneinander Ausspielen von Natur-, Umwelt- und Klimaschutz, das er in der Änderung des § 3a Abs 6 NSchG sieht. Er plädiert daher für die weitere Vorschreibbarkeit von Ersatzleistungen auch für den Fall, dass einer Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie aus sich erneuernden Energieträgern aus Klimaschutzgründen der Vorrang vor den Interessen des Naturschutzes zukommen sollte. Im Übrigen vertrat der Naturschutzbund gleiche Positionen wie die Landesumweltanwaltschaft.

Der Verein Kleinwasserkraft Österreich hob die Kleinwasserkraft als die effizienteste Form der regenerativen Erzeugung elektrischer Energie im Land Salzburg hervor und trat für eine allgemeine Ausnahme vom baupolizeilichen Bewilligungsvorbehalt für Anlagen zur Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität aus Wasserkraft, die nach dem Salzburger Landeselektrizitätsgesetz oder dem Wasserrechtsgesetz bewilligungs-, genehmigungs- oder anzeigepflichtig sind, ein.

Dr. Franz Kok, Universität Salzburg, erwartet keine wesentlichen Verfahrensbeschleunigungen und wirksamen Verfahrenskonzentrationen durch das Gesetzesvorhaben, weil die Verfahrenskonzentration im LEG ein abgeschlossenes Raumordnungsverfahren zur Sonderflächenausweisung im Grünland voraussetzt und die artenschutzrechtlich erforderlichen Erfordernisse nach Ermessen der Sachverständigen zu naturschutzrechtlichen Separatverfahren führen. Die Abgrenzungskriterien Volllaststunden und Bauhöhe von Windkraftanlagen seien nicht nachvollziehbar und stehen den angestrebten Zielen der Energiepolitik entgegen. Die artenschutzrechtlichen Bewilligungstalbestände wären daher in die raumordnungs- und elektrizitätsrechtlichen Verfahren besser zu integrieren und § 34 NSchG für artenschutzrechtliche Ausnahmen um die Anlagen zur Nutzung der sich erneuernden Energien zu erweitern.

Die Abteilung 4 des Amtes der Landesregierung hat die Bewilligungsfreistellung im § 2 Abs 4 lit e BauPolG und die Einschränkungen der Bewilligungsfreistellung im letzten Satz dieser Bestimmung angesprochen.

Die Abteilung 13 sieht die Mit Anwendung naturschutzrechtlicher Vorschriften in Verfahren nach anderen Materiegesetzen grundsätzlich kritisch, weil damit die Verantwortlichkeiten unbestimmter und die behördeninterne Koordinierung und die Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs schwieriger werden: Bei der Ausweisung von Flächen als Grünland-

Windkraftanlagen ist bei der Standortwahl der Eignung aus artenschutzrechtlichen Gründen größte Bedeutung zuzumessen, da von Windkraftanlagen besonders richtliniengeschützte Arten wie Vögel und Fledermäuse betroffen sein können. Der Wegfall der Ersatzleistungen bei Wasser- und Windkraftwerken wird bedauernd zur Kenntnis genommen, die Einordnung von Deponiegas unter die erneuerbaren Energieträger als fragwürdig erachtet.

Die abgegebenen Stellungnahmen sind zur Gänze im Internet unter

http://service.salzburg.gv.at/publix/Index?prodextern=true&gruppeldap=gesetz_entw&cmd=sucheveroeffentlichung&sortierung=datum%20desc verfügbar.

Vielerlei Bedenken, dass das Gesetzesvorhaben zu weitgehende liberale Regelungen enthalte, wird dadurch begegnet, dass der 500 m²-Flächengrenzwert im § 36 Abs 7 ROG 2009 und im § 2 Abs 4 Z 2 BauPolG auf 200 m² reduziert wird. Daneben sind im Vorschlag mehrere kleinere Verbesserungen vorgenommen. Zum von der Landesumweltanwaltschaft gesehenen Widerspruch zum Staatsziel Bewahrung der natürlichen Umwelt ... genügt der Hinweis, dass durch eine Novelle zum Landes-Verfassungsgesetz 1999 der Klimaschutz als neues Staatsziel in den Art 9 aufgenommen werden soll.

Ein Verlangen auf Befassung eines Konsultationsgremiums mit dem Gesetzesvorhaben wurde nicht gestellt.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I (Änderung des Landeselektrizitätsgesetzes 1999):

Zu Z 1:

Die 2. Verweisung im § 33a ist ebenso anzupassen wie die 1. Verweisung durch die Novelle LGBl Nr 12/2012.

Zu Z 2.1 und 2.2:

Die Grenzwerte für die Bewilligungs- oder Anzeigepflicht für die Errichtung und Erweiterung von Stromerzeugungsanlagen werden zur Erreichung einer wirksamen Verwaltungsvereinfachung wesentlich angehoben (von 200 auf 500 kW bzw von 10 kW auf im Allgemeinen 50 kW Engpassleistung auf Grund des schwächsten Teils der Anlage). Auf Grund der geringeren Auswirkungen auf die Umgebung soll für die Anzeigepflicht von Photovoltaikanlagen ein (höheren) Grenzwert, nämlich 100 kW_{peak} (bestes Leistungsvermögen der eingebauten Module, was relativ leicht kontrollierbar ist), gelten. Für die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden für Bewilligungsverfahren für Wasserkraftanlagen bleibt kein Anwendungsbereich mehr, die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden für Anzeigeverfahren für Wasserkraftanlagen nunmehr zwischen 50 und 500 kW installierter Leistung besteht weiter.

Zu Z 2.3:

Sind auch nur Zweifel am Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen aufgetreten, ist die Anzeige des geplanten Vorhabens zurückzuweisen (bisheriger letzter Satz des § 45 Abs 2). Es ist fraglich, ob darauf folgend die Durchführung eines

Bewilligungsverfahrens und damit die Erteilung der Bewilligung für das Vorhaben beantragt werden kann. In diesem Sinn soll Rechtsklarheit bestehen.

Zu Z 2.4:

Die Formulierung des Anwendungsbereichs des § 45 Abs 5 wird lediglich präzisiert.

Zu Z 3:

Die Verfahrenskonzentration (§ 45a Abs 1) wird nach Aufhebung der allgemeinen naturschutzrechtlichen Bewilligungspflicht für Windkraftanlagen im § 25 Abs 1 NSchG (Art VII Z 2) dann zum Tragen kommen, wenn Windkraftanlagen in besonderen naturschutzrechtlichen Schutzgebieten oder in geschützten Lebensräumen errichtet (geändert) werden sollen oder die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Naturschutzgesetzes 1999 zur Anwendung kommen. Voraussetzung dafür ist, dass die Windkraftanlagen auf einem Standort zur Errichtung kommen oder dort erweitert werden, der im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünland-Windkraftanlagen ausgewiesen ist. Liegt diese Voraussetzung vor und ist die Maßnahme ohnedies von der Elektrizitätsbehörde zu prüfen, entfällt das baurechtliche Bewilligungserfordernisses (Art III Z.4; § 2 Abs 2 Z 24a iVm Abs 5 Z 3).

Zu Abs 2 wird auf § 48 NSchG verwiesen.

Zu Art II (Änderung des Raumordnungsgesetzes 2009):

Zu Z 1 und 2:

Bei großen frei stehenden Solaranlagen, die in der Regel Photovoltaikanlagen sein werden, ist die Standorteignung das entscheidende Kriterium. Sie hängt von sachlichen Umständen ab, ebenso aber auch von der örtlichen Akzeptanz. Es soll daher für die gemeindliche Flächenwidmungsplanung eine eigene Grünland-Kategorie Solaranlagen eingeführt werden. Obzwar darin auch kleinere Anlagen zulässig wären, kommt sie dann in Betracht, wenn Solaranlagen mit einer Fläche der Kollektoren von über 200 m² geplant sind. Die Zusammenrechnungsregel soll Umgehungen durch Teilung einer Anlage in mehrere Anlagen vermeiden. Bei Solaranlagen von über 200 m² Kollektorfläche ist demnach eine derartige Ausweisung des Standortes im Flächenwidmungsplan Voraussetzung für ihre (baubewilligungsfreie) Errichtung (erhebliche Änderung).

Die gleichen Argumente gelten für die Einführung und Definition einer eigenen Grünlandkategorie für Windkraftanlagen. Da die Standorte solcher Anlagen in aller Regel von Grünland umgeben sein werden und die Art und Auswirkungen der Anlagen ganz andere als bei sonstigen baulichen Anlagen im Bauland, auch spezieller Kategorien, sind (zB keine "Bebauungsdichte", Sonderbauten, Verkehr), ist eine eigene Grünlandkategorie richtiger als eine solche des Baulands. Zur Größenfixierung für die Notwendigkeit der entsprechenden Ausweisung im Flächenwidmungsplan siehe die Erläuterungen zur Änderung des § 45 Abs 2 LEG.

Festgehalten wird, dass Solaranlagen und Windkraftanlagen auch im Bauland errichtet (erheblich geändert) werden können. Abgesehen von kleineren Anlagen und nur unter einschränkender Voraussetzung kommt aber eine Ausnahme vom Baubewilligungsvorbehalt im Bauland nicht in Betracht.

Zu Art III (Änderung des Baupolizeigesetzes – BauPolG):

Zu Z 2.1 und 2.4 (§ 2 Abs 1 Z 9 und Abs 4 Z 2 und 3 BauPolG):

Die Errichtung und erhebliche Änderung von frei stehenden, also nicht auf oder an Bauten angebrachten Solaranlagen bedarf derzeit keiner baubehördlichen Bewilligung. Die vermehrte Errichtung solcher Anlagen nahe der Bauplatz- und damit in der Regel Grundstücksgrenze birgt auf Grund der Auswirkungen der Anlagen (Beschattung, Blendwirkung, optischer Eindruck) vor allem in verdichtet bebauten Gebieten ein größeres nachbarschaftliches Konfliktpotential in sich. Daher soll ein Bewilligungsvorbehalt für solche Solaranlagen begründet werden (§ 2 Abs 1 Z 9). Er gilt zufolge der Ausnahme im Abs 4 Z 2 dann, wenn die Anlagen näher als 1 m zur Grundgrenze oder in einem zwar größeren Abstand, aber immer noch so nahe zur Grundgrenze errichtet (erheblich geändert) werden, dass ein Anlagenteil die gedachten Linien überragt, die 1 m von der Grundgrenze ausgehen und 45° gegenüber der Waagrechten ansteigen. Der 45°-Anstiegswinkel ergibt sich aus einem rechtwinkligen gleichschenkeligen Dreieck, was zu einer einfachen Berechnung der maximalen Höhe führt. In einem Abstand von zB 3 m von der Grundgrenze beträgt die Höhe der Solaranlagenteile 2 m, bei 4 m sind es 3 m usw., die eingehalten werden muss, so dass es für die Errichtung (erhebliche Änderung) der Anlage keiner Baubewilligung bedarf. Bei Überschreiten dieser gedachten Umhüllung ist die Errichtung (erhebliche Änderung) nicht ausgeschlossen, es bedarf dafür aber einer unter Mitwirkung der Nachbarn erteilten Baubewilligung.

Der Baubewilligungsvorbehalt soll außerdem nicht gelten, wenn der Standort der Solaranlage im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünland der Kategorie Solaranlagen ausgewiesen ist (Abs 4 Z 3). In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass unmittelbare nachbarliche Konfliktsituationen nicht bestehen. Festgehalten wird, dass dieser allgemeine Ausnahmetatbestand auch Solaranlagen auf oder an Gebäuden abdecken würde.

Auch für diese bewilligungsfrei herstell- und änderbaren Solaranlagen gelten die bautechnischen Anforderungen gemäß dem Bautechnikgesetz und den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen (siehe dazu den Begriff der baulichen Anlage gemäß § 2 BauPolG).

Zu Z 2.2.1 und 2.2.2 (§ 2 Abs 2 Z 17 und 17a BauPolG):

Für die nachträgliche Wärmedämmung von Dächern wird ein eigener Tatbestand zur Bewilligungsfreistellung eingeführt, da in diesen Fällen nachträglich bis zu 30 cm Dämmung eingebaut werden können sollen, ohne dass es einer Baubewilligung bedarf. Die höchstzulässige Höhe darf dabei bis zu diesem Ausmaß überschritten werden, nicht aber zum Schutz der Nachbarinteressen der seitliche Mindestabstand zur Bauplatzgrenze, bezogen auf die neue Traufenhöhe. Die bisherige Z 17 betrifft bei Einführung der Z 17a nur mehr die nachträgliche Wärmedämmung von Außenwänden.

Zu Z 2.2.3 und 2.4 (§ 2 Abs 2 Z 24a und Abs 5 BauPolG):

Die Baubewilligungsvorbehalte für die Errichtung und erhebliche Änderung von Windkraftanlagen auf oder an Bauten (§ 2 Abs 1 Z 1 und 3) oder von frei stehenden Windkraftanlagen (§ 2 Abs 1 Z 8) werden eingeschränkt.

Für Anlagen auf Dächern oder sonst an Bauten (Z 1) wird in erster Linie eine Höhenbegrenzung (max 2 m über der Dachfläche) vorgegeben, bis zu der die Nabenhöhe der Anlage reichen darf. Zudem müssen die Flügel der Anlage auch bei Rotation den Grundriss des Baus einhalten. Da von den Windkrafträdern auch Geräusche ausgehen, setzt die Bewilligungsfreistellung zum Schutz der nachbarlichen Interessen auch die Einhaltung des festgelegten Dezibel-Grenzwertes an der Grundgrenze voraus. Auch dazu werden der Meldung der beabsichtigten Aufstellung einer Windkraftanlage an die Baubehörde Unterlagen anzuschließen sein, in denen attestiert wird, dass bei gegebenem Abstand von der Grundgrenze die Lärmemissionen der Anlage auch bei deren Vollbetrieb den festgelegten Grenzwert nicht überschreiten.

Für frei stehende Windkraftanlagen ist in Bezug auf den Abstand zur Grundgrenze die gleiche Regelung vorgesehen wie für die bewilligungsfreie Errichtung und erhebliche Änderung von frei stehenden Solaranlagen (Abs 4 Z 2). Als weitere Voraussetzung für die Bewilligungsfreistellung kommt bei Windkraftanlagen wegen der Geräuschverursachung noch die Einhaltung des festgelegten Grenzwertes an der Grundgrenze dazu.

Wann aber der Standort der Windkraftanlagen im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünland-Windkraftanlagen ausgewiesen ist und die Errichtung oder Änderung der Anlage ohnedies nach dem LEG zu prüfen ist, soll allgemein keine Baubewilligung erforderlich sein. Nachbarliches Konfliktpotential muss schon im Flächenwidmungsplanverfahren berücksichtigt worden sein. Die bautechnische Sicherheit ist mit Gegenstand des LEG-Verfahrens.

In Bezug auf die bautechnischen Anforderungen bewilligungsfreier Windkraftanlagen gilt das zu den bewilligungsfreien Solaranlagen Gesagte in gleicher Weise.

Zu Z 2.3 (§ 2 Abs 3 Z 4 BauPolG):

Die schon geltende Bewilligungsfreistellung von Bauten und sonstigen baulichen Anlagen, die nach § 45 Abs 1 LEG bewilligungspflichtig sind, wird auch im Zusammenhang mit der Zurücknahme des elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsvorbehaltes für Stromerzeugungsanlagen von mehr als 500 kW installierter Leistung auf nur anzeigepflichtige Stromerzeugungsanlagen (im Allgemeinen ab 50 kW installierter Leistung) erweitert. Die raumordnungsmäßige Einflussnahmemöglichkeit bleibt trotzdem gewahrt, weil ohnedies die Widmung der Grundfläche als Sonderfläche als die 2. Voraussetzung für die Bewilligungsfreistellung unverändert gilt. Für Photovoltaik- und Windkraftanlagen gilt (nur) die Bewilligungsfreistellung gemäß Abs 2 Z 20 und 24a iVm Abs 4 bzw 5.

Zu Z 2.4 (§ 2 Abs 4 Z 1 BauPolG):

Die Bewilligungsfreistellung nach dieser Bestimmung hat nicht zur Voraussetzung, dass der Bau zu einem bestimmten Zeitpunkt (Inkrafttreten des Gesetzes) schon besteht. Sie findet auf die nachträgliche Anbringung von Solaranlagen an bestehenden Bauten Anwendung, sollten diese auch erst künftig errichtet werden.

Zu Z 3:

Die durch die Novelle LGBl Nr 56/2012 eingefügte Bestimmung wird auf die bewilligungsfreigestellten Windkraftanlagen erweitert. Da die Bewilligungsfreistellung auf Standorten, die im Flächenwidmungsplan nicht speziell als Grünland-Windkraftanlagen ausgewiesen sind, von der Einhaltung eines Lärmgrenzwertes an der Grundgrenze abhängt, ist auch die Einhaltung dieser Vorgabe durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Allgemein wird im Interesse eines einwandfreien Vollzugs durch die Baubehörden verlangt, dass die Unterlagen genaue Maßangaben zu enthalten haben, wenn die Bewilligungsfreiheit von der Einhaltung von Mindestabständen, Flächenhöchstmaßen udgl abhängt.

Zu Z 4:

Die Parteistellung der Nachbarn in den Baubewilligungsverfahren für die (bewilligungsbedürftige) Errichtung (erhebliche Änderung) von freistehenden Solaranlagen wird auf die unmittelbar anrainernden Grundeigentümer beschränkt. Sie haben die sich aus § 39 Abs 2 BauTG ergebenden subjektiven Rechte, im Gegenstand in erster Linie vor unzumutbarer Blendwirkung.

Zu Art IV (Änderung des Bautechnikgesetzes):

Für die Verwirklichung von energetisch über das heute allgemein zu fordernde Maß noch hinausgehenden sparsamen Technologien sollen Ausnahmen von den sonstigen Anforderungen des Bautechnikgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen möglich sein und von der Baubehörde bewilligt werden können.

Zu Art V und VI (Änderungen des Altstadterhaltungsgesetzes und des Ortsbildschutzgesetzes):

Die hier vorgesehenen Ergänzungen dienen der Klarstellung, dass die Bewilligungsfreistellung für Windkraftanlagen in den Schutzgebieten nach den beiden Gesetzen nicht gilt.

Zu Art VII:

Zu Z 1 (§ 3a Abs 6 Naturschutzgesetz 1999 – NSchG):

Für Maßnahmen, die besonders wichtigen öffentlichen Interessen (wie etwa dem Klimaschutz) dienen, sieht § 3a Abs 2 NSchG bereits jetzt eine Bewilligungs- oder Kenntnisnahmemöglichkeit auch bei einer Beeinträchtigung von Naturschutzinteressen vor. Bei einer solchen Bewilligung oder Kenntnisnahme sind jedoch von der Behörde grundsätzlich Ersatzleistungen vorzuschreiben (§ 3a Abs 4 NSchG). Nur wenige Maßnahmen können im Weg der Interessensabwägung ohne Vorschreibung von Ersatzleistungen vorgenommen werden (§ 3a Abs 6 NSchG). In dieser Aufzählung werden nun auch jene Anlagen ergänzt, mit welcher Energie aus sich erneuernden Energiequellen gewonnen wird und die somit einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Für damit zusammenhängende Maßnahmen wie die Errichtung (Änderung) von Zufahrtswegen, Übertragungsleitungen usw gilt diese Begünstigung nicht. Die Änderungen gelten aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen (Art 6 Abs 4 FFH-Richtlinie) nicht bzw nur sehr eingeschränkt (vgl § 3a Abs 3 NSchG) für Europaschutzgebiete; vgl dazu auch Pkt 3 der Erläuterungen.

Der Begriff "erneuerbare Energieträger" ist in der österreichischen Rechtsordnung zur Umschreibung nachhaltiger Energiequellen zwar gebräuchlich und wird etwa auch im § 5 Z 11 des Ökostromgesetzes bzw § 5 Z 13 des Ökostromgesetzes 2012 definiert ("erneuerbare, nichtfossile Energieträger (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Abfall mit hohem biogenen Anteil, Deponiegas, Klärgas und Biogas), einschließlich Tiermehl, Ablauge oder Klärschlamm"). Sprachlich ist er jedoch falsch, weil sie nicht erneuerbar sind, sondern es sich um sich erneuernde Energieträger handelt. Ein anderer Begriffsinhalt wird aber damit nicht verbunden.

Zu Z 2:

Der allgemeine naturschutzrechtliche Bewilligungsvorbehalt für die Errichtung und Änderung von Windkraftanlagen wird aufgehoben. Künftig sollen solche Vorhaben nur mehr in besonderen Schutzgebieten und geschützten Lebensräumen einer Bewilligung der Naturschutzbehörde bedürfen. Artenschutzrechtliche Bestimmungen sind von dieser Bewilligungsfreistellung nicht berührt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragsstellung zugewiesen.

